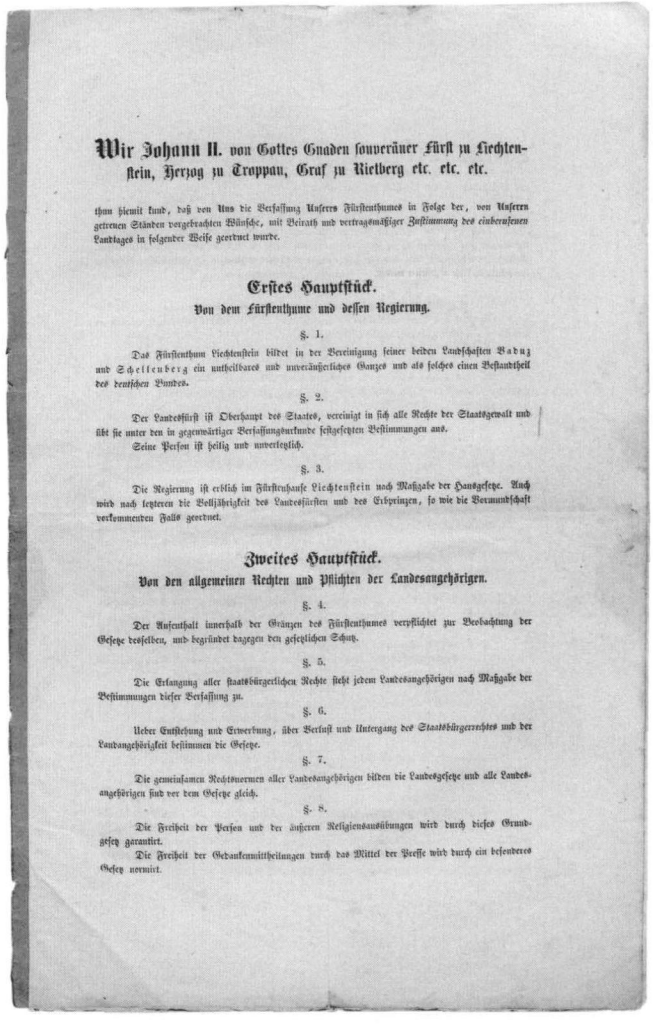

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg etc. etc. etc.

thun hiemit kund, daß von Uns die Verfassung Unseres Fürstenthumes in Folge der, von Unseren getreuen Ständen vorgebrachten Wünsche, mit Beirath und vertragsmäßiger Zustimmung des einberufenen Landtages in folgender Weise geordnet wurde.

Erstes Hauptstück.
Von dem Fürstenthume und dessen Regierung.

§. 1.

Das Fürstenthum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes und als solches einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2.

Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 3.

Die Regierung ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein nach Maßgabe der Hausgesetze. Auch wird nach letzteren die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, so wie die Vormundschaft vorkommenden Falls geordnet.

Zweites Hauptstück.
Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

§. 4.

Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Fürstenthumes verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 5.

Die Erlangung aller staatsbürgerlichen Rechte steht jedem Landesangehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung zu.

§. 6.

Ueber Entstehung und Erwerbung, über Verlust und Untergang des Staatsbürgerrechtes und der Landangehörigkeit bestimmen die Gesetze.

§. 7.

Die gemeinsamen Rechtsnormen aller Landesangehörigen bilden die Landesgesetze und alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§. 8.

Die Freiheit der Personen und der äußeren Religionsausübungen wird durch dieses Grundgesetz garantirt.

Die Freiheit der Gedankenmittheilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.

Fürst Johann II. gewährte dem Land Liechtenstein im Jahr 1862 die erste konstitutionelle Verfassung, die eine wesentliche Grundlage für die Demokratisierung Liechtensteins bildete.

«Einsetzungsdekret von Fürstin Franziska de Paula von und zu Liechtenstein als Stellvertretung in der Regierung des souv. Fürstenthums Liechtenstein. Gegeben zu Eisgrub, dem 10. Februar 1859. Johann Fürst von und zu Liechtenstein. Gez. Franz Strak, fürstlicher Wirtschaftsrath.»
E 2002/202.

Verfassung von 1862. Gegeben zu Schloss Eisgrub, am 26. September 1862. Johann II. von und zu Liechtenstein. Carl Haus von Hausen, Landesverweser.
E 2002/188.

Einfuhrzollquittung. Nr. 2076. Schweizerische Eidgenossenschaft, Hauptzollstätte Haag. Josephus Xaverus Hasler von Gamprin. «Für 1 Wagen Nutzholz». 22. Juli 1867.
E 2002/ 85.

Einfuhrzollquittung. Nr. 1921. Schweizerische Eidgenossenschaft. Hauptzollstätte Haag. Johann Georg Näscher von Gamprin. «Für 2 Wagen Brennholz». 7. Juni 1867.
E 2002/86.

«Handwerks-Meisterbrief der kayserl: königl: Vorderösterreichischen Stadt Bregenz ... Anno 17...». Kupferstich. Mit Stadtansicht, Ansicht des Bodensees sowie mit reicher Kartuschenornamentik.
38 x 48,5 cm. E 2002/187.

Schematismus des regierenden hochfürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein. Mit Kupferstich von Schloss Eisgrub. Gedruckt: Vaduz «in Schwaben», 1803.
E 2002/26.